



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.GSI.1535

Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Die Zielsetzung ist gemäss Artikel 71 SLG wie folgt:

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.

² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 72 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Schuldenberatung
- b Schutzunterkünfte
- c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
- d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind
- e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf
- g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 71, 72 und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 32 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023	Total
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.47	1.48	2.95
Schutzhäuser Opferhilfe	2.26	2.27	4.53
Beratungsstellen Opferhilfe	1.77	1.79	3.56
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.42
Beratungsangebote Kinder und Familien	0.46	0.45	0.91
Betreuung von Menschen mit sozialem Bedarf	7.03	7.03	14.06
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	2.81	2.77	5.58
weitere soziale Leistungsangebote	16.00	16.00	32.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 2. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 29. März 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 28. April 2022